

GRÜNSTADT ÄNDERUNG III ZUM BEBAUUNGSPLAN „HOCHGEWANNE“ MASSTAB 1:1000

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPLANTEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR HAUSGRUPPEN IST MIT 180 qm, FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT 320 qm FESTGESETZT.
 - 2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. § 14 BauVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBauO IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN. DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUERAUM VON MINDESTENS 4,00m ZU ERRICHTEN.
 - 3) DIE WERTE DES § 17 BauVO GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
 - 4) KNIESTOCKAUFBAUTEN SOWIE DER AUSBAU VON KELLERGESCHOSSEN ZU WOHNRAUMEN IST UNZULÄSSIG. BEI DER MIT I/II- GESCHOSSIG AUSGEWIESENEN HANGBEBAUUNG IST AUCH DER AUSBAU DER UNTERGESchosSE ZU WOHNRAUMEN ZULÄSSIG.
 - 5) IM BEREICH DER SICHTWINKEL IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN SOWIE SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN UNTERSAGT. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN DORT, SOWIE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DIE HÖHE VON 1,00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN VON DIESER EINSCHRÄNKUNG SIND BEREITS BESTEHENDE EINFRIEDUNGEN AN BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDEN.
 - 6) DIE ABRUNDUNGEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI STRASSENEMMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN BETRAGEN, FALLS NICHT ANDERS ANGEGBEN, 8,00 m.
 - 7) ZU ERRICHTENDE STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN ALS BESTANDTEIL DERSELBEN.
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:
- DIE WOHNBAUTEN SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WIRKSAM GEGEN DEN VERKEHRLÄRM ZU SCHÜTZEN.
- BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VO. VOM 6.9.1908 I.d.F. VOM 5.1.1966 ÜBER AUSGRABUNGEN UND FUNDE (G/Bl. NR. 1a, SONDER NR. PFALZ, SEITE 19) ZU BEACHTEN.
- DIE KREUZUNG HOCHGEWANNE, L 453 U. MOZARTSTRASSE IST NACH KNOTENPUNKTSTYP 2 RAL-K MIT LINKSABBIEGERSPUR AUSZUBAUEIN.

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - - AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABWASSERLEITUNG (HAUPTSAMMLER)
- HÖHENLINIE BÖSCHUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- △ SICHTWINKEL
- GgG GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ▲ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFABRT
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- T TRAFOSTATION
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET I.S. § 4 BauVO
- I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE BERGSEITIG EINGESCHOSSIG TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- SD/FD/WD SATTEL- FLACH- u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

Der Teilbebauungsplan Grünstadt Hochgewanne-Änderung III mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt in der Zeit vom 6. März 1979 bis 6. April 1979 öffentlich ausliegen. Grünstadt, den 7. Juni 1979. Stadtverwaltung Grünstadt



Rüfgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Grünstadt, den 1. Jan. 1993

Weber
Bürgermeister



1. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Vorf. vom 13. Aug. 1979, AZ: 610-13/1979-76/KL-TH
Neustadt a. d. Weinstraße, den 13. Aug. 1979
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



A WA SD/FD/WD
B WA SD/FD/WD
C WA SD/FD/WD



STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUAMT -	
Bearbeitet	NAME
Gerechthet	DATE
Grünstadt, im 19.29	
Bürgermeister	